

## **Geschäftsordnung der Kommission**

### **„Partizipation und Teilhabe in Vielfalt“**

---

Auf der Grundlage von § 43 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 72 der Hessischen Gemeindeordnung hat der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 12.7.2017 die Bildung einer Kommission mit nachstehender Geschäftsordnung beschlossen.

#### **§ 1 Ziele und Arbeitsgrundlage**

Um die Vielfalt der Menschen und der insbesondere durch Einwanderung entstandenen gesellschaftlichen Gruppen besser berücksichtigen zu können, wird im Landkreis Marburg-Biedenkopf eine Kommission eingerichtet. Die Kommission „Partizipation und Teilhabe in Vielfalt“ ist ein regelmäßig tagendes Gremium, das den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf berät und die Beteiligung von Einwohner/innen mit Zuwanderungsgeschichte am kommunalen politischen Geschehen fördert.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Kommission „Partizipation und Teilhabe in Vielfalt“ unterstützt und berät den Kreisausschuss. Ziel der Beratung ist, die Mitglieder des Kreisausschusses für unterschiedliche Perspektiven, Bedürfnisse und Möglichkeiten einer vielfältigen Gesellschaft zu sensibilisieren und damit ein qualifiziertes und bedarfsgerechtes Verwaltungshandeln im Hinblick auf seine Auswirkungen auf Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu erreichen. Erfahrungen, Ideen, Erkenntnisse, Potentiale und Hindernisse in Bezug auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in allen Bereichen des politischen, sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens im Landkreis Marburg-Biedenkopf werden von den Mitgliedern der Kommission erfasst, diskutiert und durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kommission in den Kreisausschuss kommuniziert.
- (2) Die Kommission leistet einen Beitrag zur politischen Bildung. Sie stärkt bestehende Strukturen der politischen Information und Beteiligung von Zugewanderten und arbeitet mit diesen zusammen. Sie informiert darüber hinaus über Möglichkeiten der politischen Beteiligung und ermutigt Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, diese zu nutzen. In dieser Funktion fördert sie die Beteiligung von Einwohner/innen mit Zuwanderungsgeschichte am kommunalen politischen Geschehen.

#### **§ 3 Befugnisse**

- (1) Die Kommission ist bei allen ihren Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Kreisausschuss rechtzeitig zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme zu geben. Die Unterrichtung, Kommunikation und Koordination zwischen Kreisausschuss und Kommission erfolgt durch den/die jeweils für Integration verantwortlichen Dezernenten/Dezernentin.
- (2) Die Kommission kann die hauptamtlichen Dezernent/innen des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu Berichterstattung und Stellungnahmen auffordern sowie mit Zustimmung der/des Vorsitzenden und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bei externen Einrichtungen und Organisationen Berichte und Stellungnahmen anfragen oder in Auftrag geben und Experten/innen zu Anhörungen und zu Veranstaltungen einladen.

- (3) Die Kommission kann den Kreisausschuss auffordern, sich mit einer bestimmten Frage, die ihren Aufgabenkreis berührt, zu beschäftigen. Die Ergebnisse werden der Kommission zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Kommission kann Arbeitsgruppen zu einzelnen Aufgaben/Zielen einrichten. Jede Arbeitsgruppe bestimmt eine/n Sprecher/in. Den Arbeitsgruppen stehen Personen, die nicht Mitglieder der Kommission sind, zur Teilnahme an deren Beratungen offen.
- (5) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Kommission bzw. deren Geschäftsführung von den zuständigen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten zu unterstützen.

#### § 4 Mitglieder

- (1) Die Kommission besteht aus 25 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf oder eine/einem von ihr/ihm benannte/benannten Kreisbeigeordnete/Kreisbeigeordneten (Integrationsdezernent/Integrationsdezernentin)
  - b. fünf vom Kreistag aus deren Mitte gewählte Vertreter/innen
  - c. drei vom Kreisausschuss aus deren Mitte gewählte Vertreter/innen
  - d. 16 vom Kreistag gewählte sachkundige Einwohner/innen des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
- (2) Die Sachkunde der unter (1) d. aufgeführten Mitglieder kann unterschiedlich ausgestaltet sein: Sie zeigt sich durch eine eigene Zuwanderungsgeschichte – selbst oder durch die Familie erfahren - oder bemisst sich nach erworbenen Erfahrungen oder Kenntnissen im Bereich der Integrationsarbeit und dem Zusammenleben in kultureller Vielfalt. Es wird eine nach Herkunft, Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus, Wohnort im Landkreis und Erfahrung in verschiedenen gesellschaftlichen Lebensbereichen ausgewogene Besetzung angestrebt. Dabei sollen – soweit möglich – die folgenden Bereiche in der Kommission mit jeweils mindestens einem Mitglied vertreten sein:
  - a. „Migrantinnen/Migranten“ engagiert im Sport oder Ehrenamt
  - b. Kulturelle Aktivitäten von „Migrantinnen/Migranten“
  - c. „Migrantinnen/Migranten“ in der Arbeitswelt: Arbeitnehmer
  - d. „Migrantinnen/Migranten“ in der Arbeitswelt: Selbständige und Unternehmer
  - e. Religiöses Leben von „Migrantinnen/Migranten“
  - f. Ausländerbeiräte
  - g. Migrantenorganisationen
  - h. Flüchtlingssprecherinnen/Flüchtlingssprecher sowie engagierte Geflüchtete ohne formelle Wahl als „Sprecherin/Sprecher“
  - i. Ältere Migrantinnen und Migranten ab dem Alter von 55 Jahren
  - j. Jugendliche Zuwanderer in Alter zwischen 16 und 23 Jahren
  - k. Junge Zuwandererfamilien

Um diese vielfältige Besetzung zu gewährleisten, wird durch den Kreisausschuss ein Findungsausschuss eingesetzt. Der Findungsausschuss begleitet das Auswahl - bzw. Bewerbungsverfahren. Er ist verantwortlich für die Ausschreibung, Sichtung der Bewerbungen und die Erstellung einer Einheitsliste, die dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Findungsausschuss besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder werden vom Kreisausschuss gewählt, zwei nicht stimmberechtigte Mitglieder werden vom Büro für Integration benannt.

- (3) Für jedes Mitglied der Kommission soll mindestens eine Ersatzperson als persönliche Vertretung benannt werden.
- (4) Fehlt ein Mitglied der Kommission mehr als vier Sitzungen unentschuldigt, kann die Kommission dem Kreisausschuss und dem Kreistag das Ausscheiden dieses Mitglieds sowie eine/n Nachfolger/in vorschlagen.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Kommission durch Wegzug aus dem Landkreis oder aus anderen Gründen aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

## **§ 5 Leitung und Geschäftsführung**

- (1) Den Vorsitz in der Kommission führt der/die Dezernent/in, dem/der das Büro für Integration organisatorisch zugeordnet ist.
- (2) Die Geschäftsführung der Kommission wird von der Stabsstelle „Büro für Integration“ der Kreisverwaltung wahrgenommen. Die Geschäftsführung oder ein/e Vertreter/in nehmen an den Sitzungen der Kommission teil. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Abstimmung der Tagesordnung, die Protokollführung und die Organisation der Sitzung sowie die Koordination und Abstimmung mit den einzelnen Organisationseinheiten der Verwaltung.
- (3) Der Landkreis stellt die für die Arbeit der Kommission benötigten Räume für Sitzungen und Tagungen im Rahmen der Verfügbarkeit zur Verfügung. Die Kommission verfügt über die ihr vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Deren Verwaltung obliegt der Geschäftsführung.

## **§ 6 Arbeitsweise in der Kommission**

- (1) Die Kommission tritt nach Bedarf, mindestens aber drei Mal jährlich, zusammen.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Sie/Er lädt spätestens zehn Tage vorher und unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein.
- (3) Die/der Vorsitzende muss unverzüglich eine Sitzung der Kommission einberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, die zum Zuständigkeitsbereich der Kommission gehören müssen, verlangt wird und die Mitglieder das Begehren eigenhändig unterzeichnet haben.
- (4) Die Sitzungen der Kommission sind in der Regel nicht öffentlich. Mit einfachem Beschluss kann die Kommission entscheiden, öffentlich zu tagen und insoweit zu ihrer Sitzung einzuladen.
- (5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Die Sitzungen der Kommission werden von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer/m von ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreter geleitet.
- (7) Jedes Mitglied der Kommission kann einen Antrag in der Kommission stellen.

- (8) Alle Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme, eine Stimmenvereinigung ist ausgeschlossen. Geheime Abstimmungen sind unzulässig. Die/der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil, bei Stimmengleichheit gibt ihre/seine Stimme den Ausschlag.
- (9) Bei Sachentscheidungen besteht die Möglichkeit, die Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeizuführen, wenn es sich um einfache Angelegenheiten handelt.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der erzielten Ergebnisse sowie der gefassten Beschlüsse beschränken. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Kreisausschuss zu übersenden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1.8.2017 in Kraft.

Marburg, den 23.07.2017

gez. Kirsten Fründt  
Landrätin